

Anlage 1

VI. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 18, 18 a, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) und des § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 09.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen –Sondernutzungssatzung– vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird unter Buchstabe A. Ziffer 8. wie folgt geändert:

„Die im Gebührentarif Nr. 26 bis 30 enthaltenen Gebührensätze gelten für die Zonen I – IV des Straßenverzeichnisses.“

2. Der Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird unter Buchstabe B., Gebührentarif Nr. 15 wie folgt geändert:

„Bauzäune, Baugerüste, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen, Baugeräte, Absperrungen, Container und Wechselbehälter m² Monat 10,00 €“

3. Unter Buchstabe B. entfällt die Gebührentarif Nr. 18

4. Der Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird unter Buchstabe B. um die Gebührentarif Nr. 29 ergänzt:

„Carsharing-Stellplatz Monat 25,00 €“

5. Der Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird unter Buchstabe B. um die Gebührentarif Nr. 30 ergänzt:

„Ladepunkt/Ladeplatz (pro Stellplatz zum Laden eines Elektrofahrzeugs an einer Ladestation) Monat 25,00 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Frank Stein